



Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan am Walde in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst hat:

Verordnung

des Gemeinderates der **Gemeinde St. Stefan am Walde** vom **12. Dezember 2012**
mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird.

Auf Grund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
 - (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Stefan am Walde.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in allen Altstoffsammelzentren bzw. -inseln des BAV Rohrbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung beim Gemeindeamt.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind zu einer im § 3 Abs. 3 festgelegten Sammelstelle zu bringen.
- (4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in allen Altstoffsammelzentren bzw. -inseln des BAV Rohrbach. Überdies können Grünabfälle direkt bei der Kompostieranlage Schürz, Neudorf, 4170 Haslach abgegeben werden.
- (5) Der Abholbereich für die Erfassung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Stefan am Walde, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind vom demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein/e Altstoffsammelzentrum bzw. -insel des BAV zu den jeweiligen Öffnungszeiten zu bringen. Sperrige Abfälle werden nur bei Bedarf abgeholt.

- (3) **Biotonnenabfälle** sind zu den frei zugänglichen Sammelstellen (Parkplatz bei Sportanlage St. Stefan am Walde bzw. Parkplatz Raiden) oder direkt zur Kompostieranlage Walchshofer, Neudorf (Gemeinde Haslach a.d.M.) zu den jeweiligen Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** können bei folgenden Stellen abgegeben werden:
- Kompostieranlage Schürz, Neudorf, 4170 Haslach
 - Altstoffsammelzentrum (ASZ) Haslach, Am Bach 11, 4170 Haslach a.d.M
 - Altstoffsammelzentrum (ASZ) Helfenberg, Rohrbacher Straße 35, 4184 Helfenberg (zu den jeweiligen Öffnungszeiten)
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

• Kunststoffsack 80 Liter.....	EN 13592
• Kunststofftonne 80 Liter.....	EN 840-1
• Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
• Kunststofftonne 240 Liter.....	EN-840-1
• Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 770.....	EN 840-3
• Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 1.100 Liter.....	EN-840-3
• Bioabfallsäcke 10 – 15 Liter.....	EN 13592
• Bioabfallsäcke aus Maisstärke 7-240 Liter.....	EN 13432
• Bioabfallsäcke (Laubsäcke) 110 Liter	EN 13592

- (2) Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und -säcke verwendet werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind verschlossen und rechtzeitig (ab 6:00 Uhr) zur Abfuhr bereitzustellen und so aufzustellen, dass
- (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

- (b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach Maßgabe der Anzahl der Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche:
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde St. Stefan am Walde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können in jedem Altstoffsammelzentrum bzw. in jeder Altstoffsammelinsel des BAV-Rohrbach in haushaltsähnlichen Mengen kostenlos abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit gegen Anmeldung und Kostenersatz beim Gemeindeamt die sperrigen Abfälle abholen zu lassen.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchig, bei Bedarf zweiwöchig oder wöchentlich. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel, Veröffentlichung im Gemeindekalender sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde St. Stefan am Walde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Josef Walchshofer, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Neudorf 18, 4170 Haslach an der Mühl zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8
Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

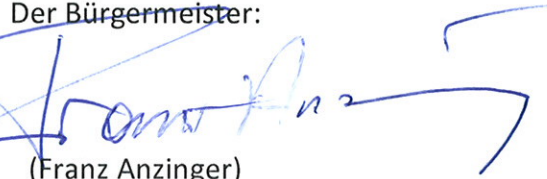
§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallordnung der Gemeinde St. Stefan am Walde vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Franz Anzinger)



Angeschlagen am: 13. Dezember 2012

Abgenommen am: 28. 12. 2012



Amt der o.ö. Landesregierung
UR - 2007-8020/21-Tb
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.
Für die o.ö. Landesregierung:
im Auftrag
Unz. am 27. 5. 2013
